



Amt für Jugendarbeit der EKvW | Postfach 1247 | 58207 Schwerte

An die

Mitglieder der Jugendkammer der EKvW,
Geschäftsführenden in den Kirchenkreisen,
Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den
Kirchenkreisen, Gemeinden und Verbänden,
Freizeitleitenden und Freizeitteams,

Orientierungshilfe und Empfehlung zum Umgang mit den Kinder- und Jugendfreizeiten in den Sommerferien angesichts der „Corona-Krise“

Liebe Mitglieder der Jugendkammer,
liebe Geschäftsführende,
liebe Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
liebe Freizeitleitende und Freizeitteams,

geschlossene Grenzen, Reisewarnungen des Auswärtigen Amts, Ausgangsbeschränkungen, reduzierte Kontaktmöglichkeiten und Abstandsgebote bedingt durch die Ausbreitung des Corona-Virus stellen vor allem die Freizeitarbeit seit nunmehr einigen Wochen vor große Herausforderungen. Relativ schnell war klar, dass die geplanten Ostermaßnahmen nicht stattfinden können.

Corona bestimmt den Alltag

Gerade in diesen Zeiten merken wir alle, wie wertvoll reale zwischenmenschliche Begegnungen, persönliche Nähe und echte Gemeinschaft sind – eben die Dinge, die unsere Freizeiten im Kern ausmachen!

Am 15. April wurden seitens Bund und Ländern die Regelungen über den 19. April hinaus verkündet und wir müssen uns scheinbar alle auf einen „Zweiwochen-Rhythmus“ einstellen, indem neue Regelungen bekannt gegeben werden. Dies macht eine verlässliche Prognose für die Sommerferien NRW und unsere Kinder- und Jugendfreizeiten im Moment leider kaum möglich.

Jedoch wird für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände in der Funktion als Veranstalter von Freizeiten der Handlungsdruck immer größer. Dies spiegelt sich wider in den steigenden Beratungsanfragen bei uns im Amt für Jugendarbeit der EKvW. Immer häufiger bekommen wir die Frage gestellt, wie mit den anstehenden Sommermaßnahmen umzugehen ist.

- Sollten Sommerfreizeiten frühzeitig seitens des Trägers/ Veranstalters storniert werden?
- Oder hoffen wir darauf, dass im Sommer Freizeiten wieder möglich sein werden?
- Wenn nicht, wartet man lieber ab und spekuliert angesichts möglicher Stornokosten darauf, dass der jeweilige Reiseveranstalter/ Vertragspartner seinerseits wegen „Nichterfüllenkönnens“ die abgeschlossenen Verträge kündigt?

Amt für Jugendarbeit

Datum: 23.04.2020

Ansprechpartner:
Diakon
Thorsten Schlüter

Referate:
Freizeitarbeit,
Abenteuer und
Erlebnispädagogik,
Kinderschutz

Durchwahl:
02304 755-281
Mobil:
0177 32 92 42 7
Mail:
thorsten.schlueter@
afj-ekvw.de

Haus Villigst
Amt für Jugendarbeit
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte

Fon: 02304 755-190
Fax: 02304 755-248

www.ev-jugend-
westfalen.de

Unser Büro ist am
besten erreichbar:
Mo - Fr 8 bis 12 Uhr
Mo - Do 13 bis 16 Uhr

Bankverbindungen:
KD-Bank e.G.
BLZ: 350 601 90
Konto: 2000 3000 23
BIC: GENODED1DKD
IBAN:
DE 88 3506 0190 2000 3000 23

Stadtsparkasse
Schwerte
BLZ: 441 524 90
Konto: 4 887

- Was sagt man aktuell den Eltern/ Sorgeberechtigten?
- Und wie positionieren wir uns als Freizeitveranstalter jenseits aller juristischen Fragen angesichts der uns übertragenen Verantwortung für Kinder und Jugendliche?

Intention

Die Mitglieder des Arbeitskreises Freizeiten haben in einer Videokonferenz über das Thema „Umgang mit Kinder- und Jugendfreizeiten in den Sommerferien angesichts der Corona-Krise“ ausführlich beraten. Als Ergebnis sind die nachfolgenden Ausführungen entstanden. Diese wollen auf der Grundlage der aktuellen Entscheidungen der Bundesregierung, der Länder und unserer Landeskirche den vorsichtigen Versuch unternehmen, die Komplexität des Themas aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten, über juristische Hintergründe aufzuklären und am Ende vielleicht durch die Auflistung von möglichen Kriterien bei der individuellen Entscheidungsfindung zu helfen.

Wir sitzen alle in einem Boot ...

Darüber hinaus möchte der Arbeitskreis Freizeiten mit dieser Orientierungshilfe einen abgestimmten und einheitlichen Entscheidungsprozess innerhalb der Ev. Jugend von Westfalen anstreben und initiieren. Wir erachten eine gemeinsame „Marschrute“ für sinnvoll und ratsam; natürlich in dem Wissen, dass am Ende jeder Rechtsträger eigenverantwortlich entscheiden kann und muss!

Ein Blick auf die rechtlichen Hintergründe bzgl. Stornierungen und möglichen Kosten

Die weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in das Ausland gilt bis auf Weiteres fort, vorerst – entsprechend des Beschlusses vom 15. April zur Verlängerung der Eindämmungsmaßnahmen – mindestens bis einschließlich 03. Mai 2020.¹ Ferner sind private Reisen auch innerhalb Deutschlands bis zum 03. Mai verboten.² Außenminister Heiko Maas hat am 22.04.2020 geäußert, dass es in diesem Sommer „einen normalen Urlaub nicht geben wird“, „internationaler Urlaub auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird“ und es in vielen Ländern aktuell noch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gibt, die eine erholsame Urlaubszeit kaum möglichen machen.³

Somit gibt es aktuell keine verbindlichen Regelungen für den Zeitraum der Sommerferien und ein Stornieren zum jetzigen Zeitpunkt von gebuchten Häusern, Camps, Bustransfers etc. seitens des Freizeit-Veranstalters, zieht für diesen die gesetzlichen Rechtsfolgen nach sich und damit auch Stornokosten gemäß der jeweils gültigen AGBs. Diese Stornokosten sind vom Freizeit-Veranstalter zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Teil der anfallenden Stornokosten über öffentliche Fördermittel des Landes NRW abgerechnet werden. Nähere Infos hierzu finden sich auf unserem Freizeitenservice-Portal unter <https://www.juenger-freizeitenservice.de/corona/>. Im Rahmen der neuen Förderrichtlinien der AEJ-NRW kann über die „Flexiblen Festbeträge innerhalb einer Abrechnungsstelle“⁴ der jeweilige Tagessatz (mind. 1,50 EUR max. 7,50 EUR) für Freizeiten noch bis zum 01.06.2020 an die gemeinsame Geschäftsstelle gemeldet werden.

¹ Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

² Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/maas-reise-103.html>

⁴ Vgl. Richtlinien der AEJ-NRW, https://www.aej-nrw.de/wp-content/uploads/2019/12/Richtlinien-AEJ-NRW-ab-2020_Beschluss-im-JPA.pdf

Bereits erhaltene Zahlungen von Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten sind bei Absage einer Freizeit durch den Träger vollumfänglich zu erstatten.

Betrachtet man die Lage also rein finanziell, so muss man klar sagen: Reisen und Freizeiten ab 03. Mai sollten zum jetzigen Zeitpunkt (noch) nicht durch den Freizeit-Veranstalter storniert werden!

Für den Fall, dass zum Reisezeitraum für den jeweiligen Zielort bzw. das Reiseland eine Reisewarnung besteht bzw. es ein allgemeines Reiseverbot gibt und es sich zwischen dem Träger der Freizeit und dem Reiseunternehmen um einen Vertrag handelt, der dem Pauschalreiserecht gemäß §§ 651 a ff BGB unterliegt, entstehen bei Stornierung keine Kosten für den Freizeit-Veranstalter.

Handelt es sich jedoch um einzeln abgeschlossene Beförderungs- und Beherbergungsverträge, findet das Pauschalreiserecht keine Anwendung und die gesetzlichen Folgen bzgl. etwaiger Stornokosten sind im Einzelfall zu prüfen.

Abzuwarten kann allerdings auch teuer werden – je näher der Freizeittermin rückt, umso höher sind in der Regel die prozentualen Ausfallkosten, die ein Freizeit-Veranstalter zu zahlen hat, sollte er doch seinerseits die Freizeitmaßnahme absagen wollen. Ihr solltet also die gültigen AGBs eurer abgeschlossenen Verträge im Blick behalten.

Darüber hinaus regen wir an, innerhalb der jeweiligen Kirchenkreise über die Installation eines „Rettungsschirms in Form einer Sonderhaushaltsstelle“ in den Kreissynodalvorständen zu beraten.

Touristikbranche in existenziellen Nöten – Solidarität gefragt

Das Spekulieren auf eine bestehende Reisewarnung bzw. auf ein Reiseverbot hat jedoch auf der anderen Seite katastrophale Auswirkungen auf die Touristikbranche. Gruppenreiseveranstalter/ Anbieter von Häusern & Camps/ Busunternehmen etc. befinden sich jetzt schon in einer angespannten Finanzsituation. Alle Ostermaßnahmen wurden bereits storniert, Klassenfahrten dürfen in diesem Schuljahr nicht mehr durchgeführt werden.

Wenn unsere zum Teil langjährigen Reisepartner auch noch sämtliche bereits erhaltenen Anzahlungen an uns zurückzahlen müssen, geht es für diese Unternehmen schlichtweg um die Existenz.

Da wir letztendlich „alle in einem Boot sitzen“ und perspektivisch gemeinsam in den kommenden Jahren das Handlungsfeld Freizeiten weiter erfolgreich bestreiten und gestalten wollen, sollten wir einen Gedanken daran verschwenden, ob wir uns jetzt nicht solidarisch zeigen! Am Ende sind auch wir zukünftig von den attraktiven Angeboten unserer Gruppenreiseanbieter und deren weiterer Existenz ein Stück weit abhängig.

Wir haben aus diesem Grund in den letzten Tagen mit verschiedenen Gruppenreiseanbietern Gespräche zum Thema „Stornokosten“ geführt, u. a. Voyage, Mach-Erlebnisreisen, Henser-Reiseservice, Horizonte, Ev. Ferienwerk Kurhessen, Grether-Reisen, Nordwest & Orient Reisen, ZEBU-Reisen, Efter-Reisen, Ferienwerk Köln.

Alle Unternehmen haben uns zugesagt, ihren Kunden bei einer zeitnahen Stornierung der Sommermaßnahmen in den kommenden Wochen bzgl. der anfallenden Stornokosten deutlich entgegenzukommen und gemeinsam individuelle Lösungen zu finden. Im Schnitt liegen die prozentualen Staffelungssätze der Entschädigungskosten aktuell bei ca. 70–80 Prozent; in Rechnung stellen wollen die meisten Anbieter jedoch uns als Kunden „nur“ 20

bis 50 Prozent. Ein deutliches Zeichen, dass auch unsere Reisepartner ein hohes Interesse daran haben, diese Krise gemeinsam mit uns zu meistern.

Neben des reinen Stornierens kann eine andere Option sein, zunächst gemeinsam zu prüfen, ob eine Umbuchung auf einen anderen Zeitpunkt (ggfs. sogar das kommende Jahr) miteinander vereinbart werden kann. Evtl. kann auch ein „Gutschein“ für beide Vertragsparteien attraktiv sein.⁵

Zuversicht, Hoffnung und die Verantwortung für Kinder und Jugendliche

Jenseits dieser skizzierten rechtlichen Bedingungen sieht sich aktuell jeder Veranstalter und auch jedes verantwortliche Freizeitteam vor eine Vielzahl weiterer Fragen gestellt:

- Wie können wir der Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gegenüber gerecht werden?
- Selbst wenn reiserechtlich und juristisch nichts gegen die Durchführung einer Freizeit in den Sommerferien sprechen würde, welches Risiko gehen wir als Träger dennoch damit ein?
- Was passiert, wenn sich eine/r Teilnehmer/in oder Teamer/in vor Ort infiziert oder aber unbewusst bereits infiziert die Freizeit antritt?
- Können wir die zu dem Zeitpunkt ggf. bestehenden Auflagen (Abstandsgebot, Hygieneregeln etc.) überhaupt im Rahmen einer Freizeit angemessen erfüllen?
- Ist ein unbeschwertes Freizeiterleben angesichts der vergangenen Monate realistisch und können wir guten Gewissens in eine Region reisen und dort ausgelassen Urlaubszeit erleben, in der u. U. hunderte Tote zu verzeichnen sind und wir mit den Folgen der Corona-Krise täglich konfrontiert sind?

Pauschale und allgemeingültige Antworten auf diese Fragen können auch wir an dieser Stelle natürlich nicht geben. Von daher ist es ratsam, jede einzelne Freizeitmaßnahme individuell zu betrachten. Keine Freizeit gleicht der anderen und folglich kommt man höchstwahrscheinlich auch zu unterschiedlichen Einschätzungen bzgl. der Abwägung, ob man an der Durchführung zunächst festhält oder aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt „die Reißleine zieht“.

Folgende Aspekte, Kriterien und Fragen können unserer Meinung nach bei der Entscheidungsfindung helfen und sollten verantwortungsvoll bedacht und abgewogen werden:

- Wo findet die Freizeit statt? Im Ausland (und wenn ja, in welchem Land?) oder findet sie innerhalb Deutschlands statt?
- Wie sieht aktuell die Corona-Situation am Freizeitort aus? Welche Einschränkungen bestehen?
- Wie ist die An- und Abreise geregelt? Besteht Kontakt zu anderen Personen (z. B. zwei Reisegruppen sitzen gemeinsam in einem Reisebus) oder reist die Gruppe eigenständig?
- Wären bestehende Abstandsgebote einhaltbar?

⁵ Nähere Infos zum Kabinettsbeschluss der Bundesregierung in Bezug auf Gutscheinelösungen finden sich auf unserem Freizeitservice-Portal unter <https://www.juenger-freizeitenservice.de/corona/>

- Wie erfolgt die Unterbringung? Eigenes Selbstversorgerhaus zur alleinigen Nutzung oder großer Campingplatz mit gleichzeitiger Belegung von weiteren fremden Gruppen?
- Wie ist die Verpflegung geregelt? Selbstversorgung oder Gemeinschaftsverpflegung durch externe Dienstleister für mehrere Gruppen?
- Welche und wie viele sanitäre Anlagen stehen zur Verfügung? Werden diese von anderen Personen mitbenutzt oder stehen sie nur der eigenen Gruppe zur Verfügung?
- Können vor Ort (inkl. An- und Abreise) ggf. bestehende Hygieneregeln und Abstandsregelungen eingehalten werden?
- Wie ist die Sicht der Eltern/ Sorgeberechtigten? Gibt es bereits Abmeldungen und wie wahrscheinlich ist mit diesen in den kommenden Wochen zu rechnen? Würden zu Freizeitbeginn noch genügend Teilnehmende „am Start sein“?
- Können die notwendigen und unerlässlichen Vorbereitungen für die Freizeit (Schulung von Teamerinnen und Teamern, Absolvieren von Erste-Hilfe und DLRG-Schulungen, Vortreffen, Elternabende, Programmplanungen, Einkäufe etc.) in der aktuellen Situation angemessen und ausreichend getroffen werden?

Die Liste ließe sich sicherlich noch weiterführen und erhebt deswegen keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Aber sie macht die Komplexität des Problems und die Vielschichtigkeit der Fragestellungen deutlich.

Empfehlung des Amtes für Jugendarbeit:

- Nehmt Kontakt zu euren Vertragspartnern auf und klärt die Möglichkeiten in unübersichtlichen Zeiten! Ziel muss es sein, allen Seiten das für sie unbedingt Notwendige zukommen zu lassen.
- Sommerfreizeiten zeitnah zu stornieren, wird in den meisten Fällen eine Notwendigkeit sein. Sorgt für Transparenz bei Teilnehmenden wie deren Eltern/ Sorgeberechtigten!
- Sondiert die Möglichkeiten, alternative Freizeitangebote für die Sommerferien zu planen!

Nach verantwortungsvollem Abwägen allen Für und Widers, gehen wir davon aus, dass fast alle Träger und Veranstalter von der Durchführung von Sommerfreizeiten absehen werden. Mit dieser Perspektive verleihen wir der uns übertragenen Verantwortung für Kinder und Jugendliche Ausdruck und stellen gleichzeitig für alle Beteiligten eine verlässliche Planungssicherheit her.

Die Ev. Jugend von Westfalen sollte aber gerade in den Sommerferien mit alternativen Angeboten präsent sein und Kindern und Jugendlichen attraktive Angebote unterbreiten und gleichzeitig damit Eltern/ Sorgeberechtigten verlässliche Betreuungszeiten bieten.

Mitarbeitende und Freizeitteams sind daher aufgefordert alle Kreativität und Energie darauf zu verwenden, in der verbleibenden Zeit bis zu den Ferien andere Formen der Freizeitarbeit, wie z. B. Ferienspiele, Tagesausflüge etc. zu entwickeln, die nach jetzigem Stand wahrscheinlich durchführbar sein könnten.

Wir werden in den kommenden Wochen unsererseits Ideen für alternative Angebote veröffentlichen und zusammen mit euren Ideen online bereitstellen unter:

<https://www.juenger-freizeitenservice.de/corona/>

Nicht alles wird möglich sein, aber einiges schon und das gilt es zu entdecken und zu gestalten!

Wir hoffen, euch mit diesen Ausführungen ein wenig Orientierungshilfe gegeben zu haben! Bei konkreten Rückfragen oder komplexeren Fragestellungen kontaktiert uns gerne per Mail unter thorsten.schlueter@afj-ekvw.de.

Kommt mit allen, die zu euch gehören, gesund und wohlbehalten durch diese Zeit. Bleibt getrost und von Gott behütet.

Wer sollte in diesen Zeiten zuversichtlich sein, wenn nicht wir **juenger!!!**

Herzlichen Gruß aus dem Amt für Jugendarbeit und im Namen der Mitglieder des Arbeitskreises Freizeiten,

